

Neues Bundesmeldegesetz seit 01.11.2015

Zum 1. November 2015 löste das Bundesmeldegesetz das bisherige Melderecht im Freistaat Sachsen ab.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird auch die **Wohnungsgeberbestätigung** wieder eingeführt. Künftig ist bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung auszustellen, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt. Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend.

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von Ihnen Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Personen, die ein Eigenheim beziehen, müssen bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abgeben.

Das Formular zur **Wohnungsgeberbestätigung** nach § 19 BMG steht auf unserer Homepage unter www.doberschuetz.de zur Verfügung.

Wir bitten unsere Bürger daher, vor ihrem Besuch im Pass- und Meldewesen an die ausgefüllte Wohnungsgeberbestätigung zu denken.

Ihr Einwohnermeldeamt